

Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO)

**vom 30. November 2011
geändert durch Änderungssatzung vom 1. September 2020
und durch Änderungssatzung vom 30. Juni 2021
und durch Änderungssatzung vom 30. März 2022**

Konsolidierte Lesefassung*

***Hinweis:**

Bei der vorliegenden Fassung der ABaMaPO handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der in die Version der ABaMaPO vom 30. November 2011 die durch die Änderungssatzung vom 1. September 2020, vom 30. Juni 2021 und vom 30. März 2022 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet sind. Dadurch soll für die Studierenden eine bessere Lesbarkeit erreicht werden.

Der Text dieser Satzung wurde sorgfältig erstellt; gleichwohl können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden und es sind nur die amtlichen Veröffentlichungen der ABaMaPO vom 30. November 2011 und der Änderungssatzungen vom 1. September 2020, vom 30. Juni 2021 und vom 30. März 2022 unter dem Link: <https://publicwiki.unibw.de/display/DAT/Satzungen+und+Ordnungen+der+UniBw+M> und in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München/Amtliches Mitteilungsblatt rechtlich verbindlich:

- 1.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 15. Februar 2012 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 1/2012, S. 3, lfd. Nr. 1.03, Anlage 3: ABaMaPO vom 30. November 2011.
- 2.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 23. Oktober 2020 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 5/2020, S. 3, lfd. Nr. 2, Anlage 2: Änderungssatzung der ABaMaPO vom 1. September 2020.
- 3.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 8. September 2021 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2021, S. 3, lfd. Nr. 2, Anlage 2: Zweite Änderungssatzung der ABaMaPO vom 30. Juni 2021.
- 4.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 19. April 2022 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 1/2022, S. 3, lfd. Nr. 3, Anlage 3: Dritte Änderungssatzung der ABaMaPO vom 30. März 2022.

Allgemeine Prüfungsordnung
für die universitären
Bachelor- und Master-Studiengänge
der Universität der Bundeswehr München
(ABaMaPO)

vom 30. November 2011

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 1. September 2020

und der

2. Änderungssatzung vom 30. Juni 2021

und der

3. Änderungssatzung vom 30. März 2022

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Allgemeine Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Abschnitt Allgemeine Regelungen	
A Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Anlage des Studiums, Zweck der Prüfungen	5
B Prüfungsorgane	
§ 3 Prüfungsausschuss	6
§ 4 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer	7
C Studienverlauf	
§ 5 Module des Bachelor- und Master- Studiengangs	8
§ 6 Fortschrittsregelung	8
§ 7 Studienberatung	9
D Organisation von Prüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen	
§ 8 Bachelor- bzw. Master-Prüfung	9
§ 9 Form und Durchführung von Leistungsnachweisen	10
§ 9a Elektronische Fernprüfungen	11
§ 10 Prüfungstermine, Prüfungsverfahren, Wiederholungen	12

§ 11	Bewertung der Leistungsnachweise	12
§ 12	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Prüfungsmängel	13
§ 13	Bestehen und Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Prüfung	14
§ 14	Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Master-Prüfung	15
§ 15	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	15
§ 16	Schutzfristen nach dem Mutter- schutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit	17
§ 17	Nachteilsausgleich	17
E Zeugnis		
§ 18	Bachelor- und Master-Zeugnis	18
2. Abschnitt: Regelungen für Bachelor-Studiengänge		
§ 19	Zulassung zum Bachelor-Studiengang	18
§ 20	Umfang des Bachelor-Studiengangs	19
§ 21	Regelstudienzeit	19
§ 22	Bachelor-Arbeit	19
§ 23	Bachelor-Grad	21
3. Abschnitt: Regelungen für Master-Studiengänge		
§ 24	Zulassung zum Master-Studiengang	21
§ 25	Umfang des Master-Studiengangs	22
§ 26	Regelstudienzeit	23
§ 27	Master-Arbeit	23
§ 28	Master-Grad	23
F Schlussbestimmungen		
§ 29	In-Kraft-Treten	24
Anlage:	Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	26

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹An der Universität der Bundeswehr München (UniBw M) wird die Bachelor- und die Master-Prüfung für Studierende des universitären Bereiches nach Anwendung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) durchgeführt. ²Die ABaMaPO enthält insbesondere die allgemeinen Verfahrens- und Prüfungsbestimmungen für alle Prüfungen der universitären Bachelor- und Master-Studiengänge.

(2) ¹Für jeden universitären Studiengang der UniBw M wird die ABaMaPO ergänzt durch die studiengangspezifische Fachprüfungsordnung (FPO) der zugehörigen Fakultät beziehungsweise der zugehörigen Fakultäten bei von mehreren Fakultäten getragenen Studiengängen. ²In der FPO werden unter anderem für die fachspezifischen Anteile des Studiums die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, der Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und dessen Wiederholbarkeit, die Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen sowie Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt. ³Die FPO wird vom jeweiligen Fakultätsrat der Fakultät beziehungsweise von den jeweiligen Fakultätsräten bei von mehreren Fakultäten getragenen Studiengängen beschlossen.

(3) Die ABaMaPO geht der jeweiligen FPO vor.

(4) Für Master-Studiengänge im Rahmen der Weiterbildung findet diese Ordnung keine Anwendung.

§ 2 Anlage des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Studium wird nach der FPO sowie nach den Vorgaben des Modulhandbuchs für den jeweiligen universitären Studiengang durchgeführt. ²Die verpflichtenden Studienanteile aus dem Begleitstudium *studium plus* sind in dem Bachelor- bzw. Master-Studiengang zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Studieninhalte werden in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen angeboten. ²Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind Module, die von den Studierenden in vorgeschriebener Anzahl oder in vorgeschriebenem Umfang einzeln oder in Gruppen aus einem Angebot im Rahmen einer Spezialisierung auszuwählen sind. ⁴Wahlmodule sind Module, die über den vorgeschriebenen Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus von den Studierenden frei gewählt werden. ⁵In Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sind Leistungsnachweise gemäß den Angaben der jeweiligen FPO zu erbringen. ⁶Die verpflichtenden Studienleistungen aus dem Be-

gleitstudium *studium plus* des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs werden durch Noten- und Teilnahme­scheine im Umfang von 16 ECTS-Leistungspunkten im jeweiligen Bachelor-Studiengang und im Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten im jeweiligen Master-Studiengang nachgewiesen.

(3) ¹Mit dem Bestehen der Bachelor-Prüfung erlangen die Studierenden einen ersten berufsqualifizierenden universitären Abschluss. ²Sie weisen damit ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes nach und können es auf ihren Beruf anwenden. ³Im Rahmen der Master-Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge der jeweiligen Fachrichtung überblicken und fähig sind, nach wissenschaftlichen Methoden und aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse selbstständig zu arbeiten. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden sowie sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen.

B Prüfungsorgane

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern der zuständigen Fakultät bzw. der zuständigen Fakultäten und der gleichen Zahl Ersatzmitgliedern: drei Professorinnen bzw. Professoren, eine wissenschaftliche Assistentin bzw. ein wissenschaftlicher Assistent oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt und danach von der Dekanin oder dem Dekan bestellt. ³Eine Wiederwahl ist möglich. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus den ihm angehörenden drei Professorinnen bzw. Professoren ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ⁵Die Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses werden im Ausschuss nur insoweit tätig und stimmberechtigt, als ständige Mitglieder verhindert sind. ⁶Professorinnen und Professoren können nur durch Professorinnen und Professoren, die wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Assistent oder wissenschaftliche Mitarbeiter nur durch eine wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Assistenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiter, die oder der Studierende nur durch eine Studierende oder einen Studierenden vertreten werden. ⁷Die Dekanin oder der Dekan ernennt für den Prüfungsausschuss eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer und ihrer Vertreterinnen und Vertreter sowie der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ³Bei Entscheidungen, die dem materiellen Prüfungsrecht zuzurechnen sind, darf das studentische Mitglied nicht mitwirken. ⁴Das vorsitzende Mitglied berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und/oder Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Bachelor- und/oder Master-Noten. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung.

(4) ¹Bescheide in Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens, durch die die Studierenden in ihren Rechten beeinträchtigt werden können, sind schriftlich durch das Prüfungsamt zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüferinnen und Prüfern erteilt; in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist das Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erforderlich.

(5) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen obliegt dem Prüfungsamt der UniBw M in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

(6) ¹Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung seiner ständigen Mitglieder und der Ersatzmitglieder drei stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(7) Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben und eiligen Angelegenheiten auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

(8) ¹Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG. ²Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferin oder des Prüfers, der Prüfungsbeisitzerin oder des Prüfungsbeisitzers und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

(9) ¹Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 gelten bei einem von einer Fakultät allein getragenen Studiengang. ²Bei einem von mehreren Fakultäten getragenen Studiengang sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden. ³Die diesbezüglichen Anpassungen sind in der Fachprüfungsordnung des Studiengangs anzugeben.

§ 4

Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt die für die Modulprüfungen zuständigen Prüferinnen und Prüfer und gibt sie spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt. ²Vorschläge der Kandidatinnen bzw. Kandidaten können berücksichtigt werden. ³Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. ⁴Die Bestellung zu Prüferinnen und Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ⁵Bei Unstimmigkeit hinsichtlich der Bestellung als Prüferin und Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(2) ¹Zur Prüferin oder zum Prüfer können alle Professorinnen und Professoren und die nach der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Lehrpersonen bestellt werden. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt gegebenenfalls Beisitzerinnen oder Beisitzer zu mündlichen Prüfungen. ²Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor- oder Master-Prüfung oder eine vergleichbare andere Prüfung abgelegt hat.

C Studienverlauf

§ 5 Module des Bachelor- und Master- Studiengangs

(1) ¹Bachelor- und Master-Studiengänge sind in Module gegliedert. ²Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. ³Lehrveranstaltungen sind insbesondere Vorlesungen (mit oder ohne Übungen), Praktika, Seminare und Fachexkursionen. ⁴Ein Modul kann auch ein betreutes eigenständiges Studium beinhalten wie z. B. ein Projekt. ⁵Ein Modul wird in der Regel mit einem Leistungsnachweis in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung (Modulprüfung) bzw. eines Noten- oder Teilnahme Scheins (Studienleistung) abgeschlossen. ⁶Eine Kombination mehrerer Leistungsnachweise innerhalb eines Moduls ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(2) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellen die jeweilige Fakultät oder die jeweiligen Fakultäten bei von mehreren Fakultäten getragenen Studiengängen für jeden universitären Studiengang ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf und die Inhalte des Studiums im Einzelnen ergeben. ²Dieses wird vom Fakultätsrat beziehungsweise von den jeweiligen Fakultätsräten bei von mehreren Fakultäten getragenen Studiengängen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Neuregelungen im Modulhandbuch sind nur zu Beginn eines Studienjahres möglich und müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des davon betroffenen Studientrimesters hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

(3) ¹Gemäß den Regelungen im BayHSchG werden die Modulgrößen in ECTS-Leistungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System-Leistungspunkte) angegeben. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden. ³Die für den jeweiligen Bachelor- oder Master-Studiengang angebotenen Module sind mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten in der jeweiligen FPO angegeben.

§ 6 Fortschrittsregelung

(1) ¹Studierende müssen in bestimmten Abständen einen Mindest-Leistungsfortschritt nachweisen. ²Dazu enthält die jeweilige FPO das Fortschrittsschema. ³Dieses legt fest, am Ende welcher Quartale ab Studienbeginn die Studierenden eine geforderte Mindestzahl an ECTS-Leistungspunkten erworben haben müssen und wie hoch diese Mindestforderung jeweils ist. ⁴Das Fortschrittsschema muss für mindestens ein Quartal des ersten Studienjahres eine Mindestforderung enthalten. ⁵Die Mindestforderungen kumulieren, d.h. jede Mindestforderung umfasst die ECTS-Leistungspunkte der vorangegangenen Mindestforderung. ⁶Das Fortschrittsschema umfasst alle im Rahmen von Modulen erworbenen ECTS-Leistungspunkte ausschließlich der Bachelor- bzw. Master-Arbeit sowie der vor und außerhalb des Studiengangs erbrachten anrechenbaren Leistungen.

(2) Der Leistungsfortschritt gemäß der Mindestforderung für ein Quartal ist nachgewiesen, wenn die oder der Studierende unter Berücksichtigung aller diesem Quartal und den vorangegangenen Quartalen zugeordneten Modulprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 und aller erworbenen Studienleistungen mindestens die geforderte Zahl an ECTS-Leistungspunkten erworben hat.

(3) ¹Erfüllt eine Studierende oder ein Studierender erstmals eine Mindestforderung des geltenden Fortschrittsschemas nicht, wird sie oder er durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich darauf hingewiesen, dass das Erreichen des Studienziels ernsthaft gefährdet ist. ²Dabei wird sie oder er zu einer Fachstudienberatung bei ihrer oder seiner Studiendekanin bzw. ihrem oder seinem Studiendekan eingeladen.

(4) ¹Erfüllt eine Studierende oder ein Studierender zum zweiten Mal eine Mindestforderung des geltenden Fortschrittsschemas nicht, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch für den Studiengang, sofern für jede Modulprüfung eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten wurde. ²Die Bachelor- bzw. die Master-Prüfung gilt dann als endgültig nicht bestanden.

(5) Kann eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Mindestforderung gemäß geltender Fortschrittsregelung nicht erfüllen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden über eine Absenkung der entsprechenden Mindestforderung nach dem Fortschrittsschema sowie gegebenenfalls über eine Absenkung weiterer Mindestforderungen nach dem Fortschrittsschema nach Maßgabe des Ausfallzeitraumes.

(6) Eine Absenkung gemäß Abs. 5 kann auch durch die Durchführung von Studiengangsanteilen an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland begründet werden, sofern diese Anteile gemäß § 15 Abs. 2 als gleichwertig festgestellt werden.

§ 7 Studienberatung

¹Studierende sowie Studieninteressierte werden über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums unterrichtet. ²Die Studierenden werden in ihrem Studium unterstützt durch ein bedarfsgerechtes Angebot von Einführungsveranstaltungen und eine studienbegleitende fachliche Beratung während des gesamten Studiums.

D Organisation von Prüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 8 Bachelor- bzw. Master-Prüfung

Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Leistungsnachweisen in den erforderlichen Modulen des Studiengangs gemäß der jeweiligen FPO und der Bachelor- bzw. Master-Arbeit gemäß den §§ 22 und 27.

§ 9 Form und Durchführung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Die jeweilige FPO bestimmt, in welchen Modulen schriftlich oder mündlich geprüft wird bzw. in welchen Modulen während des Studiums erbrachte Leistungen durch Notenscheine oder Teilnahme­scheine nachzuweisen sind. ²Liegt eine Ausnahme gemäß § 5 Abs. 1 Satz 6 vor, muss jeder Leistungsnachweis einzeln bestanden werden und wird im Falle des Nichtbestehens einzeln wiederholt. ³Ein Modul gemäß § 5 Abs. 1 Satz 6 ist dann abgeschlossen, wenn alle Leistungsnachweise des Moduls bestanden sind.

(2) ¹Soweit schriftliche Prüfungen vorgesehen sind, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zur Lösung finden und aufzeigen können. ²Die genauen Prüfungszeiten für die Modulprüfungen sind in der jeweiligen FPO festgelegt. ³Die Benotung einer Klausurarbeit erfolgt in der Regel durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer. ⁴Eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer ist bei der Bewertung der Klausurarbeit mit „nicht ausreichend“ hinzuzuziehen. ⁵Abweichungen von letzterer Regel darf der Prüfungsausschuss nur aus zwingenden Gründen (z.B. Fehlen einer geeigneten zweiten Person) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. ⁶Erstkorrektur und gegebenenfalls Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. ⁷Bei unterschiedlicher Beurteilung versuchen Erst- und Zweitkorrektorin bzw. Erst- und Zweitkorrektor eine Einigung; kommt diese nicht zustande, werden die Noten gemittelt und auf die nächste gültige Notenstufe gemäß § 11 Abs. 3 auf- bzw. abgerundet. ⁸Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) ¹Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden in der Prüfungsniederschrift vermerkt.

(4) ¹Eine mündliche Prüfung wird vor einer bzw. einem oder mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt. ²Sofern die Prüfung nur vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgelegt wird, ist eine sachkundige Beisitzerin bzw. ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. ³Vor Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. ⁴Je Studierende und Studierenden und je Einzelprüfung soll die Prüfungszeit mindestens 20 Minuten betragen. ⁵Die Festsetzung der genauen Prüfungszeit wird in der jeweiligen FPO vorgenommen. ⁶Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, der wesentliche Verlauf der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der Kandidatinnen bzw. Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁷Das Protokoll wird von einer beisitzenden Prüferin bzw. einem beisitzenden Prüfer oder von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer geführt und von der beisitzenden Prüferin bzw. dem beisitzenden Prüfer bzw. von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ⁸Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(5) ¹An mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, soweit Plätze zur Verfügung stehen, als Zuhörer teilnehmen. ²Die Prüferin oder der Prüfer kann Studierende desselben Prüfungszeitraums als Zuhörer ausschließen. ³Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. ⁴Auf Verlangen einer Kandidatin oder eines Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(6) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle mündlicher Prüfungen gewährt. ²Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die beurteilte Bachelor- bzw. Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt. ³Der Antrag ist nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses oder nach Aushändigung eines schriftlichen Bescheides gemäß § 18 Abs. 5 beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 9a Elektronische Fernprüfungen

(1) ¹Als Alternative zu einer Präsenzprüfung, wenn und soweit diese als Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemiesituation oder in anderen besonderen Ausnahmefällen nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden kann, und zur Erprobung als zeitgemäße Prüfungsform können unter Beachtung der Regelungen der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) vom 16. September 2020 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 10 BayHSchG in der jeweils gültigen Fassung an der UniBw M elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden. ²Die Details sind von der UniBw M in entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu regeln. ³Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ⁴Sie werden in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der UniBw M abgelegt. ⁵Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung angeboten werden. ⁶Schriftliche Fernprüfungen werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht durchgeführt. ⁷Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. ⁸Die Dauer der schriftlichen, mündlichen und der praktischen Fernprüfung entspricht der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelten Dauer der Präsenzprüfung.

(2) ¹Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. ²Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. ³Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. ⁴In den Ausführungsbestimmungen ist das Prüfungsverfahren genau zu beschreiben, insbesondere ist die eindeutige Identifizierung der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sicherzustellen, sind geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche, der Umgang mit technischen Störungen sowie die Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens zu regeln. ⁵Das Verfahren muss die Einhaltung des Datenschutzes gewährleisten. ⁶Eine teilweise oder vollständige Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig. ⁷Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ⁸Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung elektronischer Fernprüfungen.

§ 10

Prüfungstermine, Prüfungsverfahren, Wiederholungen

(1) ¹Jede Modulprüfung ist einem Quartal zugeordnet und liegt in der Regel am Ende des Quartals oder am Beginn des Folgequartals. ²Für jede Modulprüfung werden in der Regel zwei Termine pro Studienjahr angeboten, im Fall von verpflichtenden Modulen mindestens zwei Termine pro Studienjahr. ³Der erste Prüfungstermin ist in der Regel dem Quartal zugeordnet, in dem die letzte Lehrveranstaltung des Moduls durchgeführt wurde. ⁴Wiederholungsprüfungen finden innerhalb von zwei Trimestern statt, frühestens jedoch sechs Wochen nach der Erstprüfung.

(2) Die Ergebnisse jeder Modulprüfung und aller ausgestellten Scheine (Notenscheine und Teilnahme­scheine) sind durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer an das Prüfungsamt zu melden.

(3) Das Prüfungsamt legt die Termine zur Anmeldung und Durchführung schriftlicher und mündlicher Modulprüfungen in Abstimmung mit den zuständigen Prüferinnen und Prüfern fest und gibt sie spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung sowie gegebenenfalls zu deren Wiederholung haben sich die Studierenden beim Prüfungsamt in der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Form anzumelden. ²Die Anmeldung berechtigt zur einmaligen Teilnahme an der Prüfung zum jeweils nächsten Termin, sofern die Studierenden den Prüfungsanspruch für die Modulprüfung nicht verloren haben. ³Prüfungsvoraussetzungen müssen spätestens bei Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung nachgewiesen sein.

(5) Modulprüfungen dürfen bis zu zweimal wiederholt werden, sofern die vorausgegangenen Versuche ohne Erfolg abgelegt wurden, der Prüfungsanspruch nicht vorher durch die Fortschrittsregelung gemäß § 6 verloren und die Studienzeit nach § 21 und § 26 nicht überschritten wurde.

(6) ¹Erstwiederholungen von Modulprüfungen müssen der Erstprüfung in Form und Umfang entsprechen. ²Zweitwiederholungen von Modulprüfungen können als mündliche Prüfungen durchgeführt werden. ³Die Dauer der Prüfung soll mindestens 20 und höchstens 60 Minuten betragen.

§ 11

Bewertung der Leistungsnachweise

(1) ¹Die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls werden nach Erbringung des für das Modul erforderlichen Leistungsnachweises vergeben. ²Art und Umfang der Leistungsnachweise für die im Bachelor- bzw. Master-Studiengang angebotenen Module sind in der jeweiligen FPO angegeben.

(2) Der Leistungsnachweis für ein Modul erstreckt sich in der Regel auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls.

(3) ¹Modulprüfungen werden benotet. ²Dabei werden die folgenden Noten und Prädikate verwendet:

- 1 = sehr gut,
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut,

- = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend,
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend,
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend,
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 herabgesetzt oder erhöht werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁵Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) ¹Eine Studienleistung ist eine Leistung, die nicht in einem prüfungsförmlichen Verfahren nachgewiesen wird. ²Es handelt sich um eine individuelle Leistung, die auch außerhalb einer Lehrveranstaltung erbracht werden kann. ³Sie wird durch einen

- Notenschein (benoteter Schein) oder
- Teilnahmechein (unbenoteter Schein)

nachgewiesen. ⁴Auch für Notenscheine ist das in Abs. 3 vorgegebene Notenschema maßgeblich.

⁵Zur Erteilung eines Notenscheines muss die jeweils erbrachte Leistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sein. ⁶Etwaige zu erbringende Einzelleistungen des Notenscheins fließen grundsätzlich zu gleichen Teilen in die Bewertung ein. ⁷Der Leistungsnachweis für eine Studienleistung basiert in der Regel auf der erfolgreichen

- Bearbeitung von Aufgaben in einer Übung oder einem Praktikum und/oder
- Ausarbeitung und Präsentation eines Seminarvortrags und/oder
- Bearbeitung eines Projekts und/oder
- Anwesenheit an 85% der betreffenden Veranstaltung; das gilt nicht, sofern Fehlzeiten von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, wobei die Anwesenheit auch dann nicht weniger als 50% betragen darf.

⁸Studienleistungen können auch in Gruppenarbeit erbracht werden, sofern der individuelle Anteil von jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer objektiv bewertbar und gegebenenfalls benotbar ist.

⁹Die geforderten Leistungen und ihre Dauer, die (Wiederholungs-) Termine, die Anmeldefristen, die zuständigen Personen zur Abnahme der Leistungen, die Bekanntgabe der Ergebnisse und das übrige Verfahren der Studienleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen; sie können auch von der Modulverantwortlichen oder von dem Modulverantwortlichen zu Beginn der betreffenden Veranstaltung bekannt gegeben werden.

§ 12 **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung,** **Prüfungsmängel**

(1) ¹Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Modulprüfung bzw. von deren Wiederholung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie ihren oder er seinen Rücktritt dem Prüfungsamt persönlich oder schriftlich spätestens eine Kalenderwoche vor dem Termin der Prüfung mitteilt.

²Die Fortschrittsregelung gemäß § 6 ist ungeachtet Satz 1 weiterhin zu beachten. ³Ohne fristgerechten Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird auf die Wiederholungsversuche gemäß § 10 Abs. 5 angerechnet, sofern nicht triftige Gründe die Teilnahme an der Prüfung verhinderten.

(2) ¹Die für das Versäumnis einer Modulprüfung bzw. deren Wiederholung geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der UniBw M zur rechtssicheren Handlungsweise bei Eintritt einer Prüfungsunfähigkeit.

(3) Eine vollständig durchgeführte Prüfung gilt auch bei nachträglicher Geltendmachung von triftigen Gründen als abgelegte Prüfung und wird auf die Wiederholungsversuche gemäß § 10 Abs. 5 angerechnet.

(4) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel bei Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch dar. ³Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss anzuordnen, dass bestimmte einzelne oder alle Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen haben. ²Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden. ³Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(6) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 13

Bestehen und Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist bestanden, sobald alle ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung innerhalb der durch die Fortschrittsregelung gemäß § 6 sowie in den §§ 21 und 26 vorgegebenen Zeiten und die ECTS-Leistungspunkte der Bachelor- bzw. Master-Arbeit gemäß § 22 bzw. § 27 innerhalb der Studienzeit gemäß § 21 bzw. § 26 erfolgreich erworben wurden. ²Dabei können Module nur einmalig angerechnet werden; es können keine Module im Master-Studiengang angerechnet werden, die bereits im Bachelor-Studiengang eingebracht wurden. ³Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald

- der Prüfungsanspruch auf Grund der Fortschrittsregelung oder der Studienzeit gemäß § 21 bzw. § 26 oder sonstiger Gründe nach dieser Prüfungsordnung verloren wurde oder
- die zweite Wiederholung der Modulprüfung eines verpflichtenden Moduls des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs nicht bestanden wurde oder
- die Bachelor- bzw. Master-Arbeit zum zweiten Mal nicht bestanden wurde.

(2) ¹Die Bachelor- bzw. Master-Note einer bestandenen Bachelor- bzw. Master-Prüfung berechnet sich als das entsprechend den ECTS-Leistungspunkten gewichtete Mittel aus den Noten der

benoteten Module und der Bachelor- bzw. Master-Arbeit. ²Bei der Mittelung werden die beiden ersten Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Bachelor- bzw. Master-Note einer bestandenen Bachelor- bzw. Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,50 sehr gut bestanden
- von 1,51 bis 2,50 gut bestanden
- von 2,51 bis 3,50 befriedigend bestanden
- von 3,51 bis 4,00 ausreichend bestanden.

⁴Bei einem Durchschnitt bis 1,20 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben, wenn keine Wiederholung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit in Anspruch genommen wurde. ⁵Für eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird keine Bachelor- bzw. Master-Note errechnet.

§ 14

Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Master-Prüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend festlegen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studienganges an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind, sind im Hinblick auf die Fortsetzung des Studiums oder die Ablegung von Prüfungen anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von „*sonstigen Studien*“ nach Art. 56

Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG oder in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG erbracht worden sind. ³Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung insbesondere im Hinblick auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten sowie im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erlangt wurden, können angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. ⁴Ferner sind Studien- und Prüfungsleistungen, die infolge einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien erworben wurden, anrechnungsfähig, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen. ⁵Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ⁶Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden von der UniBw M anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig, d.h. es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ⁷Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss, der die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistung festzustellen hat. ⁸Dieser entscheidet gegebenenfalls über die Notwendigkeit zur Wiederholung von Prüfungen bei einem Wechsel zum jeweiligen Bachelor- bzw. Master-Studiengang der UniBw M. ⁹Der Prüfungsausschuss entscheidet weiterhin über den äquivalenten Zeitpunkt des Studienbeginns zur Festlegung der verbleibenden Zeit innerhalb der Studienzeit gemäß den §§ 21 und 26 und die Zeitpunkte für Mindestforderungen gemäß der Fortschrittsregelung in § 6. ¹⁰Im Fall, dass die anzuerkennenden Leistungen Module des Begleitstudiums *studium plus* ersetzen sollen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand des Zentralinstituts *studium plus* der UniBw M.

(2) ¹Der Nachweis von einzelnen Leistungen (z.B. auch die Durchführung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit) kann in der Regel auch durch entsprechende Leistungen in einem anderen universitären Studiengang als dem jeweiligen Bachelor- bzw. Master-Studiengang der UniBw M erbracht werden, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Bei Feststellung der Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss ersetzen die anerkannten Leistungen die zugeordneten Leistungen im jeweiligen Bachelor- bzw. Master-Studiengang der UniBw M. ³Die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss hat dabei vor Beginn der extern zu erbringenden Leistungen zu erfolgen. ⁴Den Antrag hierzu hat die oder der Studierende rechtzeitig in schriftlicher Form an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. ⁵Die anzuerkennenden Leistungen sind entsprechend den als gleichwertig anerkannten Leistungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für Module des jeweiligen Bachelor- bzw. Master-Studiengangs der UniBw M zu verwenden. ⁶Bezüglich der Wiederholung einer anerkannten Prüfung ist § 10 Abs. 6 anzuwenden.

(3) Wird die Anrechnung versagt, kann die oder der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.

(4) ¹Studierende, die in einem universitären Studiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als der UniBw M immatrikuliert sind, können an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen sowie eine Bachelor- bzw. Master-Arbeit durchführen mit dem Ziel einer Anrechnung der Prüfungsleistungen oder der Bachelor- bzw. Master-Arbeit, wenn der Prüfungsausschuss ihres Studiengangs die Studien- oder Prüfungsleistungen des jeweiligen Bachelor- bzw. Master-Studiengangs der UniBw M anerkannt hat. ²Die erbrachte Leistung wird durch die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und die Ausstellung einer Datenabschrift (Transcript of Records) dokumentiert.

§ 16

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit gemäß dem Pflegezeitgesetz wird unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag ermöglicht. ²Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Allgemeinen Prüfungsordnung sowie nach der jeweiligen FPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Fristen nach dieser Prüfungsordnung eingerechnet.

(3) ¹Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit oder Pflegezeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit oder Pflegezeit in Anspruch nehmen will. ²Das Prüfungsamt prüft, ob die gesetzlichen und dienstrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mit. ³Die Bearbeitungsfrist der Bachelor- bzw. der Master-Arbeit gemäß § 22 bzw. § 27 kann nicht durch die Elternzeit oder Pflegezeit unterbrochen werden. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als nicht vergeben. ⁵Spätestens nach Ablauf der Elternzeit oder Pflegezeit erhält die oder der Studierende auf Antrag ein neues Thema.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studentinnen mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studentinnen an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studentinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studentinnen besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt universitätsüblich bekannt gegeben.

§ 17

Nachteilsausgleich

(1) ¹Zur Wahrung der Chancengleichheit wird Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. ²Dieser ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ³Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. ²Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das Attest enthalten muss. ⁴Wird der Antrag später gestellt, kann er für die Prüfung, für welche er verspätet

gestellt wurde, nicht berücksichtigt werden. ⁵Sofern die Behinderung erst nach der Anmeldung zur Prüfung eintritt, werden abweichend von Satz 4 Anträge noch berücksichtigt.

E Zeugnis

§ 18 Bachelor- und Master-Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Bachelor- bzw. Master-Arbeit und die Bachelor- bzw. Master-Note enthält. ²Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 23 bzw. § 28 beurkundet. ²Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der UniBw M unterzeichnet, mit dem Siegel der UniBw M versehen und trägt das Datum des Zeugnisses.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird an die Studierenden ein Diploma Supplement vergeben.

(4) ¹Auf Antrag der bzw. des Studierenden können in das Zeugnis auch im Studiengang erbrachte Leistungen aufgenommen werden, die für die Bachelor- bzw. Master-Notenbildung unberücksichtigt bleiben. ²Der Antrag ist spätestens bei der letzten Anmeldung zu einer Modulprüfung oder vor Abgabe der Bachelor- bzw. Master-Arbeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(5) ¹Über eine nicht bestandene Modulprüfung oder Bachelor- bzw. Master-Arbeit wird vom Prüfungsamt ein Bescheid gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 erteilt. ²Hat eine Studierende oder ein Studierender die Bachelor- bzw. Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm darüber ein Bescheid gemäß Satz 1 erteilt, der vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ³Der Bescheid enthält auch die Noten aller Module des Studiengangs, soweit sich Noten ermitteln ließen, sowie gegebenenfalls die Note der Bachelor- bzw. Master-Arbeit.

2. Abschnitt: Regelungen für Bachelor-Studiengänge

§ 19 Zulassung zum Bachelor-Studiengang

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang sind

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils geltenden Fassung, oder eine erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung unter der Voraussetzung, dass ein Beratungsgespräch an der UniBw M mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan absolviert wurde,

2. dass eine Bachelor-Prüfung in dem jeweiligen gleichen Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden ist,
3. dass die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch in dem jeweiligen gleichen Studiengang wegen Überschreitens von Prüfungsmeldefristen nicht verloren hat.

(2) ¹Die Zulassung von qualifizierten Berufstätigen ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach der nach den einschlägigen Vorschriften der QualV zu bestimmenden Qualifikation; die Feststellung der Studieneignung zum fachgebundenen Hochschulzugang erfolgt an der UniBw M durch ein Probestudium. ²Die das Probestudium betreffenden Einzelheiten werden durch Satzung geregelt.

(3) Weitere Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Bachelor-Studiengang werden durch die jeweilige FPO festgelegt.

§ 20 Umfang des Bachelor-Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang hat einschließlich der Bachelor-Arbeit einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Leistungspunkten.

§ 21 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung beträgt drei Jahre.

(2) Kann eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen die Bachelor-Prüfung nicht innerhalb der Regelstudienzeit ablegen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden über eine Verlängerung.

(3) ¹Das Bachelor-Studium soll innerhalb des in Abs. 1 vorgegebenen Zeitraums abgeschlossen werden. ²Es ist endgültig nicht bestanden, wenn es einschließlich aller Wiederholungen von Leistungsnachweisen nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren und drei Monaten abgeschlossen wird. ³Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 22 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Jede bzw. jeder Studierende fertigt im Bachelor-Studiengang eine Bachelor-Arbeit an. ²Die Regelbearbeitungszeit und der Umfang für die Bachelor-Arbeit werden in der jeweiligen FPO festgelegt. ³Das Thema der Bachelor-Arbeit muss so gestaltet sein, dass die Regelbearbeitungszeit eingehalten werden kann. ⁴In besonderen Ausnahmefällen ist auf Antrag der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers oder der oder des betreuenden prüfungsberechtigten Lehrbeauftragten eine Verlängerung um maximal die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit möglich; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Weist die oder der Studierende

durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. ⁶Auf § 12 Abs. 2 Satz 3 wird hingewiesen.

(2) ¹Die Bachelor-Arbeit kann im Einvernehmen mit den Studierenden auch als Gruppenarbeit vergeben werden. ²Dabei darf die Zahl der Bearbeiterinnen bzw. Bearbeiter drei nicht übersteigen. ³Diese von mehreren Studierenden vorgelegte Arbeit kann als individuelle Prüfungsleistung nur anerkannt werden, wenn die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit bei der bzw. dem Einzelnen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) ¹Bachelor-Arbeitsthemen können von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer vergeben werden, die oder der im fachspezifischen Bereich des Studiengangs Lehrveranstaltungen abhält. ²Im jeweiligen Studiengang tätige prüfungsberechtigte Lehrbeauftragte können Bachelor-Arbeitsthemen vergeben, wenn sie vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt worden sind. ³Die übrigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der UniBw M können Bachelor-Arbeitsthemen vergeben, wenn sie vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt worden sind. ⁴In diesem Fall wirkt eine zusätzliche Betreuerin bzw. ein zusätzlicher Betreuer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät oder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der jeweiligen Trägerfakultäten mit, die bzw. der ebenfalls die Bachelor-Arbeit bewertet. ⁵Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der UniBw M ausgeführt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät oder einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der jeweiligen Trägerfakultäten betreut werden kann.

(4) ¹Der Zeitpunkt für die späteste Annahme eines Themas für die Bachelor-Arbeit durch die Studierenden richtet sich nach Umfang und Dauer der Bachelor-Arbeit und wird durch die jeweilige FPO festgelegt. ²Die Aufnahme der Bachelor-Arbeit oder ihrer Wiederholung ist dem Prüfungsamt in vom Prüfungsausschuss bekannt gegebener Form anzuzeigen. ³Hat der oder die Studierende bis zum Termin gemäß Satz 1 kein Thema für eine Bachelor-Arbeit angemeldet, so wird der erste Versuch der Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) ¹Das Thema kann von der oder dem Studierenden nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen unter Angabe der Gründe zurückgegeben werden. ²Bei Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist eine Rückgabe des Themas nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und nur dann zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon vorher Gebrauch gemacht worden ist. ³Kann eine Bachelor-Arbeit aus Gründen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht abgeschlossen werden, so ist ihr oder ihm ein neues Thema zu geben.

(6) ¹Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit beziehungsweise ihren oder seinen Anteil selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, die Zitate ordnungsgemäß gekennzeichnet und keine anderen als die im Literatur/Schriftenverzeichnis angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungsamt bis 12:00 Uhr des Abgabetermins abzugeben. ³Wird die Bachelor-Arbeit nicht spätestens am Ende der Regelbearbeitungszeit abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Dies gilt nicht, wenn die verspätete Abgabe von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(7) ¹Die Bachelor-Arbeit wird von der Themenstellerin bzw. dem Themensteller und einer bzw. einem zweiten Fachprüferin bzw. Fachprüfer, die bzw. der vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet. ²Die Noten beider Prüferinnen bzw. Prüfer werden gewichtet gemittelt, wobei die Note der Themenstellerin bzw. des Themenstellers mit zwei Dritteln und die Note der zweiten Fachprüferin bzw. des zweiten Fachprüfers mit einem Drittel berücksichtigt wird. ³Bei der Mittelung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) ¹Wird eine Bachelor-Arbeit erstmals mit "nicht ausreichend" (schlechtere Note als 4,0) bewertet, muss die bzw. der Studierende spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der nicht ausreichenden Note ein neues Thema gemäß Abs. 1 übernehmen. ²Das Thema der Bachelor-Arbeit muss sich bei der Wiederholung vom ersten Thema erheblich unterscheiden. ³Eine Bachelor-Arbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

(9) Das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit werden im Zeugnis des Bachelor-Studiengangs angegeben.

§ 23 Bachelor-Grad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird einer der akademischen Grade „Bachelor of Arts“, „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.A.“, „B.Sc.“ oder „B.Eng.“, je nach Festlegung der jeweiligen FPO verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(UniBw M)“ geführt werden.

3. Abschnitt: Regelungen für Master-Studiengänge

§ 24 Zulassung zum Master-Studiengang

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang sind

1. der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs der UniBw M nach näherer Bestimmung durch die jeweilige FPO für den Master-Studiengang oder ein Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss, der in Umfang, Inhalt und Ausrichtung dem jeweiligen Bachelor-Abschluss der UniBw M nach näherer Bestimmung durch die jeweilige FPO für den Master-Studiengang mindestens gleichwertig ist,
2. dass eine Master-Prüfung in dem gleichen Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden ist,
3. die fachspezifische Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. ²Der Nachweis erfolgt durch einen Abschluss gemäß Nr. 1 mit einer Note von 3,0 oder besser.

(2) ¹Studierende, die den Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 mit der Note von 3,01 bis 3,49 erlangt haben, können auf Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der jeweiligen Fakultät, der innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Abschlussnote zu stellen ist, an der UniBw M ihre studienangesspezifische Eignung in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen, dessen Durchführung und Bewertung einer Kommission obliegen. ²Der Kommission gehören für die Dauer von zwei Jahren die Studiendekanin oder der Studiendekan, das vorsitzende Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses, eine weitere vom Fakultätsrat zu wählende Hochschullehrerin bzw. ein weiterer vom Fakultätsrat zu wählender Hochschullehrer, eine bzw. ein durch den Fakultätsrat zu wählende wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wählender wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine bzw. ein durch den Fachbereichsrat zu wählende Vertreterin bzw. wählender Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme an. ³Das Qualifizierungsgespräch ist für jede Studierende und jeden Studierenden einzeln durchzuführen. ⁴Das

Gespräch umfasst eine Dauer von 20 Minuten und soll zeigen, ob die bzw. der Studierende erwarten lässt, das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁵Das Qualifizierungsgespräch erstreckt sich auf Motivation und die Eignung der oder des Studierenden für den jeweiligen Master-Studiengang der UniBw M. ⁶Fachwissenschaftliche Erkenntnisse, die erst in dem Master-Studiengang vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁷In dem Gespräch muss die bzw. der Studierende anhand studiengangsspezifischer Beurteilungskriterien, die in der jeweiligen FPO für den Master-Studiengang festgelegt sind, nachweisen, dass sie bzw. er die Anforderungen des Master-Studiengangs erfüllt. ⁸Das Qualifizierungsgespräch wird von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ⁹Die zu treffende Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ¹⁰Über den Verlauf und das Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Gespräches, die Namen der Kommissionsmitglieder, den Namen der bzw. des Studierenden sowie die Beurteilung der Kommissionsmitglieder ersichtlich sein müssen. ¹¹Das Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ¹²Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ¹³Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist ausgeschlossen. ¹⁴Der Termin für das Qualifizierungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ¹⁵Ist die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Absolvierung des Gespräches verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin vergeben werden.

(3) ¹Studierende können vorläufig zu den Veranstaltungen und Prüfungen im jeweiligen Master-Studiengang der UniBw M zugelassen werden. ²Voraussetzung für eine vorläufige Zulassung zum jeweiligen Master-Studiengang an der UniBw M ist der Erwerb von mindestens 140 ECTS-Leistungspunkten im jeweiligen Bachelor-Studiengang der UniBw M nach näherer Bestimmung durch die jeweilige FPO für den Master-Studiengang bis zum Ende des 8. Quartals. ³In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über eine vorläufige Zulassung der oder des Studierenden zum Master-Studiengang.

(4) ¹Die vorläufige Zulassung nach Abs. 3 erlischt, wenn nicht die erforderlichen Leistungen im Rahmen von 180 ECTS-Leistungspunkten im jeweiligen Bachelor-Studiengang bis zum Ende des Wintertrimesters des dritten Studienjahres erbracht wurden. ²Kann eine Studierende bzw. ein Studierender aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen den Bachelor-Studiengang nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erfolgreich abschließen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über eine Verlängerung der Frist bis zum Ende des Frühjahrstrimesters des dritten Studienjahres des Bachelor-Studiengangs. ³Bei Erlöschen der vorläufigen Zulassung stellt das Prüfungsamt über die im Rahmen der Master-Prüfung erworbene ECTS-Leistungspunkte auf Antrag der oder des Studierenden eine Datenabschrift (Transcript of Records) aus.

(5) Für Studierende mit einer vorläufigen Zulassung zum Master-Studiengang gelten die Regelungen der fachspezifischen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Qualifizierungsgespräch bis zum Ende des zweiten Trimesters des Master-Studiengangs durchzuführen ist.

§ 25

Umfang des Master-Studiengangs

Der Master-Studiengang hat einschließlich der Master-Arbeit einen Gesamtumfang von 120 ECTS-Leistungspunkten.

§ 26 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung beträgt ein Jahr und neun Monate.

(2) Kann eine Studierende bzw. ein Studierender aus ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen die Master-Prüfung nicht innerhalb der Regelstudienzeit ablegen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden über eine Verlängerung.

(3) ¹Das Master-Studium soll innerhalb des in Abs. 1 vorgegebenen Zeitraums abgeschlossen werden. ²Es ist endgültig nicht bestanden, wenn es einschließlich aller Wiederholungen von Leistungsnachweisen nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren abgeschlossen wird. ³Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(4) Der Master-Studiengang kann nur zu Beginn des Wintertrimesters aufgenommen werden.

§ 27 Master-Arbeit

¹Die Regelbearbeitungszeit und der Umfang für die Master-Arbeit werden in der jeweiligen FPO festgelegt. ²Der Zeitpunkt für die späteste Annahme eines Themas für die Master-Arbeit durch die Studierenden richtet sich nach Umfang und Dauer der Master-Arbeit und wird ebenfalls durch die jeweilige FPO festgelegt. ³Im Übrigen gilt § 22 für die Master-Arbeit entsprechend.

§ 28 Master-Grad

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird einer der akademischen Grade „Master of Arts“, „Master of Science“ oder „Master of Engineering“, abgekürzt „M.A.“, „M.Sc.“ oder „M.Eng.“, je nach Festlegung der jeweiligen FPO verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(UniBw M)“ geführt werden.

F
Schlussbestimmungen

§ 29
In-Kraft-Treten

Allgemeine Prüfungsordnung vom 30. November 2011

(1) ¹Diese Allgemeine Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2011 begonnen haben. ³§§ 21 und 26 finden hingegen auf alle Studierende Anwendung, d.h. auch auf diejenigen, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2011 begonnen haben.

(2) Die ABaMaPO vom 17. Februar 2010 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die ihr Studium im Herbsttrimester 2010 oder früher begonnen haben.

1. Änderungssatzung vom 1. September 2020

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft. ²§ 30 tritt am 30. April 2021 und § 29 am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

2. Änderungssatzung vom 30. Juni 2021

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. ²§ 1 tritt mit dem Außer-Kraft-Treten der BayFEV außer Kraft.

Durch die 2. Änderungssatzung wird das Außer-Kraft-Treten der auf Grund der Covid-19-Pandemie oder auswirkungsgleicher Pandemien eingefügten Regelungen in Abänderung der 1. Änderungssatzung wie folgt geregelt:

¹§ 30 der ABaMaPO vom 30. November 2011 in der Fassung der Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 1. September 2020 tritt in Abänderung von § 2 Satz 2 der Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 1. September 2020 am 31. Dezember 2021 außer Kraft. ²Entsprechend tritt in Abänderung von § 2 Sätze 3 und 4 der Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 1. September 2020 betreffend das Inhaltsverzeichnis der gesamte § 1 Nr. 1 a) und Nr. 1 b) sowie betreffend die Zählung der Paragraphen § 1 Nr. 6 der Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 1. September 2020 am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

3. Änderungssatzung vom 30. März 2022

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Durch die 3. Änderungssatzung wird das Außer-Kraft-Treten der auf Grund der Covid-19-Pandemie oder auswirkungsgleicher Pandemien eingefügten Regelungen in Abänderung der 1. und 2. Änderungssatzung dahingehend geregelt, dass § 30 am 30. September 2022 und § 29 am 31. Dezember 2022 außer Kraft tritt.

Die wörtliche Regelung in § 2 der 3. Änderungssatzung lautet wie folgt:

¹§ 29 der ABaMaPO vom 30. November 2011 in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 30. Juni 2021 tritt in Abänderung von § 2 Satz 2 der Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 1. September 2020 am 31. Dezember 2022 außer Kraft. ²Entsprechend tritt in Abänderung von § 2 Satz 2 der Zweiten Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 30. Juni 2021 und von § 2 Sätze 3 und 4 der Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 1. September 2020 § 1 Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 6 der Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 1. September 2020 am 31. Dezember 2022 außer Kraft. ³§ 30 der ABaMaPO vom 30. November 2011 in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 30. Juni 2021 tritt in Abänderung von § 2 Satz 1 der Zweiten Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 30. Juni 2021 am 30. September 2022 außer Kraft. ⁴Entsprechend gilt in Abänderung von § 2 Satz 2 der Zweiten Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 30. Juni 2021 und in Abänderung von § 2 Sätze 3 und 4 der Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 1. September 2020 § 1 Nr. 1 b) und § 1 Nr. 6 der Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 1. September 2020 vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 mit der Maßgabe, dass der ursprüngliche § 29 in § 30 umbenannt wird. ⁵§ 2 Satz 2 der Zweiten Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 30. Juni 2021 wird dahingehend abgeändert, dass § 1 Nr. 1. a) der Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 1. September 2020 bezüglich des eingefügten § 30 in das Inhaltsverzeichnis am 30. September 2022 außer Kraft tritt.

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

ABaMaPO	Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FPO	Fachprüfungsordnung
Fü S	Führungsstab Streitkräfte
HSchPrüferV	Hochschulprüferverordnung
Nr.	Nummer
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München